

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Gemeinderat

Datum: 28.09.2020

Sachbearbeiter/-in: Ina Mühlbach

Vorlagennummer: GR/002/2020

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Haupt- und Vergabeausschuss	öffentlich	22.09.2020
2	Gemeinderat	öffentlich	13.10.2020

Betreff:

Antrag Fraktion DIE LINKE/Grüne/Pro Bürger im Gemeinderat Schkopau - Antrag für die Sitzung der Fluglärmkommission

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 13.10.2020, entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Vergabeausschusses aus der Sitzung am 22.09.2020, dem Bürgermeister der Gemeinde Schkopau als Vertreter der Gemeinde Schkopau in der Fluglärmkommission für den Flughafen Leipzig/Halle, dort zu beauftragen, dass die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde folgende Mindeststandards bei der Durchführung des Planänderungsverfahrens berücksichtigt:

1. Dem Planänderungsverfahren zum weiteren Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle ist das Lärmschutzkriterium „weniger als durchschnittlich eine zusätzliche Aufwachreaktion pro Nacht“ entsprechend dem aktuell gültigen Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen Leipzig/Halle oder ein auf wissenschaftlicher Basis beruhendes weiter entwickeltes Lärmschutzkriterium zugrunde zu legen.
2. Zur Umsetzung daraus resultierender ggf. erforderlicher weiterer passiver Lärmschutzmaßnahmen soll der Flughafen verpflichtet werden, das entsprechende Finanzierungsprogramm für passive Lärmschutzmaßnahmen neu aufzulegen.

Sachverhalt:

Vorbemerkung

Im Oktober 2018 kündigte der Flughafen Leipzig/Halle umfangreiche Investitionen zur Erweiterung der Flughafenkapazität an. So soll die Anzahl der Stellflächen im Flughafenvorfeld um 60 %, von 60 auf 96, erweitert werden. Weiterhin sollen zusätzliche Rollwege zur besseren Anbindung der Nordbahn an das Vorfeld geschaffen werden.

Durch die Investitionen beabsichtigt der Flughafen eine Verdoppelung der Frachtkapazität in den nächsten zehn Jahren.

Mit der Realisierung dieser Planungen wird eine weitere deutliche Steigerung der Nachtfluglärm-Belastung für die Anwohner auch in der Einheitsgemeinde Schkopau einher gehen.

Im Zuge der geplanten, vor wenigen Wochen bei der Genehmigungsbehörde Landesdirektion Sachsen beantragten Flughafenerweiterung wird ein sog. Planänderungsverfahren für den inzwischen mehrfach geänderten Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 2004 durchgeführt werden. Es kommt jetzt darauf an, im Zuge des Vorschlagsrechts der Fluglärmkommission für den Flughafen Leipzig/Halle Richtlinien für die Durchführung des Planänderungsverfahrens zu beantragen, die den Anwohnern ein möglichst hohes Schallschutzniveau gewährleisten.

Begründung

Zu 1.

Im aktuell gültigen Planfeststellungsbeschluss des Flughafens Leipzig/Halle ist das Lärmschutzkriterium „weniger als durchschnittlich eine zusätzliche Aufwachreaktion pro Nacht“ verankert. Dieses wissenschaftlich begründete Kriterium hielt der mehrmaligen gerichtlichen Überprüfung stand und kann deshalb für die besondere Belastungssituation am Flughafen Leipzig/Halle durch Nachtfluglärm als rechtlich bewährtes und hinreichendes, aber auch notwendiges Kriterium gelten.

Zur Gewährleistung dieses Lärmschutzniveaus legte der Flughafen Leipzig/Halle als Auflage des Planfeststellungsbeschlusses ein Förderprogramm für passive Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden auf. Dieses Förderprogramm endete am 31. Dezember 2012. Seitdem ist das praktische Lärmschutzniveau auf die sehr viel schlechteren Vorgaben des Fluglärmschutzgesetzes zurück gefallen.

Aus der geplanten Erweiterung des Flughafens Leipzig/Halle und der damit verbundenen Verstärkung des Nachtflugverkehrs folgt eine erhebliche Zunahme des Nachtfluglärms.

Damit die dann neu bzw. stärker vom Nachtfluglärm betroffenen Einwohner in den Genuss des Lärmschutzes gemäß dem noch gültigen Planfeststellungsbeschluss kommen, muss das Nachtschutzgebiet nach dem darin festgeschriebenen Lärmschutzkriterium für die Prognosen der Flugbewegungen nach Erweiterung des Flughafens neu ermittelt werden.

Zu 2.

Unter konsequenter Anwendung des Verursacherprinzips muss der Flughafen Leipzig/Halle dazu verpflichtet werden, ein neues Finanzierungsprogramm für passiven Schallschutz für das dann vergrößerte Nachtschutzgebiet aufzulegen. Die Kosten für die weiteren Schallschutzmaßnahmen müssen somit vom Flughafen als Teil der für die Erweiterung und Umsatzsteigerung betriebsnotwendigen Kosten kalkuliert werden. Eine Finanzierung über Steuern oder staatlich finanzierte Förderprogramme sollte ausgeschlossen werden.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja nein x

Haushaltsjahr:

Haushaltsstelle:

Betrag in Euro:

einmalig jährlich

Deckungsmittel:

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
- stehen nicht zur Verfügung

Anlagenverzeichnis: